

Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Rechtssetzungsprojekte  
und –methodik  
Bundesrain 20  
3003 Bern  
[jonas.amstutz@bj.admin.ch](mailto:jonas.amstutz@bj.admin.ch)

Bern, 24. Februar 2016 sgv-Kl/ds

## **Vernehmlassung: Änderung des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 18. November 2015 lädt uns das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ein, zur Änderung des Bundesgesetzes über die über die Gleichstellung von Frau und Mann Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit der vorliegenden Vorlage will der Bundesrat Arbeitgeber mit 50 oder mehr Mitarbeitenden gesetzlich dazu verpflichten, in ihrem Unternehmen Lohnanalysen durch externe Kontrollstellen durchzuführen. Anschliessend müssen die Arbeitgeber die Mitarbeitenden über das Ergebnis dieser Kontrolle informieren. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber werden zudem verpflichtet, die Lohnanalyse durch Dritte (Revisionsunternehmen, Selbstregulierungsorganisationen, Sozialpartner) kontrollieren zu lassen. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bleiben selber verantwortlich für die Beseitigung festgestellter Lohndiskriminierungen. Die Vernehmlassungsvorlage sieht eine zusätzliche Option zur Prüfung vor. Wenn Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihren Pflichten nicht nachkommen, sollen sie sanktioniert werden können. In diesen Fällen sind die Kontrollstellen zur Meldung an die zuständige Behörde (voraussichtlich an das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG) verpflichtet. Als Sanktion ist die Eintragung des betroffenen Unternehmens in eine öffentlich zugängliche Liste vorgesehen. Der Eintrag bleibt bestehen, bis die Pflichtwidrigkeit beseitigt ist.

Der sgv lehnt diese bürokratische Belastung der Unternehmen ab. Lohngleichheit ist in der Verfassung verankert. Gleiche Arbeit – bei gleicher Qualifikation und Erfahrung – muss gleich entlohnt werden. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv steht dazu, weshalb er sich am Lohngleichheitsdialog beteiligt hat. Um Lohnungleichheit zu bekämpfen und zu minimieren hat sich die KMU-Wirtschaft im Rahmen dieses Lohngleichheitsdialogs zu umfangreichen Aufklärungs- und Sensibilisierungsmassnahmen verpflichten lassen.

Besonders irritierend ist der Vorschlag des öffentlichen Prangers. Die zuständige Behörde (voraussichtlich das Eidgenössische Büro für Gleichstellungsfragen EBG) soll die von der Kontrollstelle gemeldeten säumigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in eine öffentlich zugängliche Liste eintragen. Sie kann auch andere säumige Arbeitgeber, die nicht von der Kontrollstelle gemeldet wurden, von denen sie aber auf andere Weise Kenntnis erhalten hat, in diese Liste eintragen. Der sgv lehnt den öffentlichen Pranger ab.

Als Variante schlägt der Bundesrat vor, neben einer Lohnanalyse durch externe Kontrollstellen (Revisionsunternehmen oder Selbstregulierungsorganisation) eine Organisation gemäss Artikel 7 GIG oder eine Arbeitnehmervertretung gemäss dem Mitwirkungsgesetz vom 17. Dezember 1993 einzubeziehen. Damit sind entweder Frauenorganisationen gemeint, die nach ihren Statuten die Gleichstellung von Frau und Mann fördern, oder Gewerkschaften, die die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wahren. Mit diesem Vorschlag wird eine Arbeitgeberorganisation (z.B. der Branchenverband) explizit von der Möglichkeit ausgeschlossen, Lohnanalysen vorzunehmen, was letztlich der Gleichberechtigung der Sozialpartner widerspricht und einer einvernehmlichen Sozialpartnerschaft abträglich ist.

Mit dem vorliegenden Revisionsvorschlag des Gleichstellungsgesetzes wird massiv in die Dispositionsfreiheit der Arbeitgeber eingegriffen, weshalb der sgv die Vorlage entschieden ablehnt. In einer für die Wirtschaft anspruchsvollen Zeit der Frankenstärke will der Bundesrat den Unternehmen zusätzliche bürokratische Hürden in den Weg legen. Letztlich liegt es im Interesse der Unternehmen selbst für die gleiche Leistung auch den gleichen Lohn zu bezahlen. Nur so können sie ihr qualifiziertes Personal halten. Lohndiskriminierung kann nur zusammen mit den Arbeitgebern und nicht mit teuren Überregulierungen bekämpft werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy  
Ressortleiter